

Allgemeine Fragen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **2 (1881)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-285706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ehe wir ans Werk gehen, mögen noch zwei Vorbemerkungen Missverständnissen vorbeugen. Fürs erste: wir gedenken die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen gesondert und gruppenweise und nicht einzeln bei ihrem jeweiligen Erscheinen innerhalb des Rahmens dieser Quartalberichte zu besprechen. Der Grund dafür liegt darin, dass erst die Nebeneinanderstellung ihre Daten recht instruktiv macht. Und fürs andere: wir legen dem Schema dieser Quartalberichte absichtlich nicht das Verzeichniss der Kantone, sondern sachliche Rubriken zu Grunde, weil uns die Uebersicht des innerlich Zusammengehörigen wichtiger erscheint als die kantonale Gruppierung.

I. Allgemeine Fragen.

Eidgenossenschaft. Die grosse Frage, welche die pädagogische Welt gegenwärtig bewegt, ist diejenige der Entscheidung über die Rekurse von Ruswyl und Büttisholz wegen der Lehrschwestern. Ihre vorläufige Erledigung durch die Bundesversammlung gehört aber dem laufenden Quartale an; für das vorhergehende ist nur zu konstatiren, dass der Umschlag der ursprünglichen Gleichgültigkeit bei einem grossen Theile der freisinnigen Partei in ein stetig sich steigerndes Interesse auch auf die Stellung, die die nationalrätliche Kommission für diese Frage einnahm, sehr fühlbar einwirkte.

Auch in einzelnen Kantonen trieb der religiöse Hader kleine Wellen im Gebiete des Schulwesens, so in St. Gallen (Wetzelsreit).

Die Ueberproduktion von Lehrkräften, der wir schon im Rückblick auf das Jahr 1880 Erwähnung thaten, trat auch in den letzten Monaten mit greifbaren Folgen auf: Verweigerung von Besoldungszulagen, die durch die Behörden empfohlen waren, seitens der Gemeinden, und überraschend allseitige Abnahme des Zudranges zur Aufnahme in die Lehrerseminarien.

Was das Ergebniss der Rekrutenprüfungen pro 1880 betrifft, so zeigt die im Februar erschienene Tabelle gegenüber den zwei letzten Jahren wunderbare Sprünge, so namentlich bei Tessin, das vom 20. Rang auf einmal zum 7. sich emporhob. Da ist allerdings möglich, dass die grössere Einheit der Beurtheilung und die Berücksichtigung der Erfahrungen früheres Unrecht gut machte; möglich auch, dass die Anstrengungen einzelner Kantone, die waffenfähig werdende Mannschaft noch durch einen speziellen Kurs für die theoretische Prüfung einzudrillen, Früchte getragen hat. Aber sehr viel scheint doch auch von dem Personalwechsel der Kommissäre für die einzelnen Kantone abzuhängen und allem Anschein nach stehen wir hier erst in schwachen Anfängen, eine wirklich gleichmässige Beurtheilung zu erzielen.

Die Militärpflicht der Lehrer war in Folge der am Lehrerfest in Solothurn gemachten Anregung in *Zürich* und *Appenzell* Gegenstand der Besprechung. In Zürich beschäftigte sich (26. Februar) die Synodalkommission mit derselben und einigte sich auf Resolutionen an die (im Juni zusammentretende ausserordentliche) Synode im Sinn der Befürwortung des möglichst vollen

aktiven Dienstes. Die Landesschulkommission von Appenzell beschloss (15. bis 16. März) dahin zu antworten, dass laut Entscheid der zuständigen Behörde, der Militärkommission, wie bis dahin nur diejenigen Dispensationsgesuche berücksichtigt werden sollen, welche von der betr. Gemeindeschulkommission als der Berücksichtigung dringend nöthig erklärt werden, dass die Beförderung der Hrn. Lehrer zu Unteroffizieren und Offizieren in der Kompetenz anderer Instanzen liege und in Uebereinstimmung mit der Militärkommission im Interesse der Landesschulkommission nicht gewünscht werde; dass endlich die Stellvertretung für im Militärdienst befindliche Lehrer Sache der Gemeindeschulkommissionen sei, denen diesfalls keine Vorschriften gemacht werden können. (App. Ztg. 1881, No. 68.)

Endlich notiren wir, dass Frauenfeld sich für Uebernahme des schweizerischen Lehrerfestes von 1882 entschieden hat. An der Spitze des Organisationskomité steht Hr. Erziehungsdirektor Dr. Deucher.

II. Organisation des Schulwesens.

Die einzige *eidgenössische* Schule, das Polytechnikum in Zürich, ist seit Jahr und Tag in einer Reorganisation ihrer Einrichtungen begriffen, die theilweise wenigstens in einigen Abänderungen des Reglementes ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Die Hauptzüge derselben bilden eine etwelche Erweiterung der Studienfreiheit der Zöglinge, Erhöhung des Altersminimums der Schüler auf das zurückgelegte 18. Altersjahr, bestimmtere Normen für die korporative Stellung der Lehrer, Einfluss der letzteren auf die Bestellung der Direktion. Zwei Fragen sind aber damit noch nicht zur Ruhe gekommen, welche die Gemüther lebhaft beschäftigen und von Bedeutung für die auf das Polytechnikum vorbereitenden Anstalten sind: die Frage der Aufhebung des Vorkurses und die Frage des Kursbeginns (Frühling oder Herbst).

Zürich hat am 27. März in der Volksabstimmung seine beiden gesetzgeberischen Novellen glücklich unter Dach gebracht.

Das Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern beseitigt definitiv die vor zehn Jahren in die Hochschule eingeflochtene Lehramtsschule und reiht die Lehramtskandidaten für die Sekundarschulstufe unmittelbar der philosophischen Fakultät ein. Für ein Sekundarlehrerpatent sind erforderlich die Ausweise 1. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrerstellen; 2. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe; 3. über *zweijähriges akademisches Studium*. Für das Prüfungsreglement wird eine Ausscheidung von obligatorischen und noch nach Gruppen abzutheilenden fakultativen Fächern vorgesehen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Staatsbeiträge an Schulhausbauten hatten nur den Bau von Primarschulhäusern ins Auge gefasst. Es galt nun das Recht der Staatsbehörden, auch an Sekundarschulen beizutragen, gesetzlich ebenfalls zur Anerkennung zu bringen, überhaupt die ganze Materie